

VORLAGE FÜR DEN STUDIERENDENRAT DER SUB
TITEL: REVISION DES REGLEMENTS ÜBER DIE REKURSKOMMISSION DER
SUB UND DES URABSTIMMUNGSREGLEMENT

Eingereicht für die Sitzung vom 17.12.2020

Art der Vorlage (zutreffendes mit X markieren):

- Parl. Initiative | Motion | Postulat | Interpellation | Anfrage
 Bericht | Abberufungsantrag | Auflösungsantrag | Vorstandsantrag
 Abänderungsantrag (zu)

Autor*in:

- SR-Mitglied | Vorstand | Fachschaft | Fachschaftskonferenz

Name(n) und Gruppierung(en):

Noel Stucki (VS)

Antrag:

Das Reglement der Rekurskommission (RekR; ASS 1.04) wird wie folgt geändert:

Art. 22

Rückzug der Beschwerde oder des Gesuchs oder Vereinbarung zwischen den Parteien hat die Abschreibung des Verfahrens zur Folge.

Art. 27a

1 Zur Beschwerde ist befugt, wer durch die angefochtenen Beschlüsse, Handlungen oder Unterlassungen besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an der Gutheissung seiner*ihrer Begehren aufweist. Zur Beschwerde gegen einen Erlass ist befugt, wer durch diesen mit minimaler Wahrscheinlichkeit in seinen schutzwürdigen Interessen besonders berührt sein könnte.

2 Besonders berührt sind SUB-Mitglieder, wenn sie stärker betroffen sind als andere SUB-Mitglieder. Für andere Beschwerdeberechtigte gilt dieses Kriterium sinngemäss, wobei jedoch Fachschaften und Gruppierungen auch als berührt gelten, wenn die Fachschaften oder Gruppierungen insgesamt betroffen sind.

3 Ein schutzwürdiges Interesse im Sinne dieses Reglements haben Beschwerdeführende:

a. falls ihnen ein Vorteil irgendwelcher Art entsteht, wenn ihre Beschwerde gutgeheissen wird, oder

b. ihnen ein solcher Vorteil entstanden wäre, wenn sich die studentischen Organe und Gremien von Anfang an in ihrem Sinne verhalten hätten.

Art. 27b (neu)

1 Jedes SUB-Mitglied ist befugt, beschwerdeweise geltend zu machen, ein Beschluss oder eine Handlung eines studentischen Organs oder Gremiums verletze die Bestimmungen des Universitätsgesetzes über die Aufgaben der SUB.

2 Alle Stimmberechtigten sind befugt, beschwerdeweise Rechtsverletzungen betreffend SR-Wahlen, Urabstimmungen, SUB-Generalversammlung und Fachschaftsversammlungen sowie die entsprechenden Vorbereitungshandlungen

geltend zu machen. Für die Legitimation von Gruppierungen und anderen Nicht-Stimmberechtigten gilt Artikel 27a.

Art. 45

- 1 Die unterliegende Partei hat sich in Form einer Pauschalgebühr an den Verfahrenskosten zu beteiligen. Die Pauschalgebühr beträgt CHF 20.00. War ein Fall mit geringem Aufwand verbunden oder liegen ausserordentliche Verhältnisse vor kann der Betrag gesenkt oder ganz auf die Erhebung von Kosten verzichtet werden.
- 2 Bei mutwilliger Prozessführung oder bei absichtlicher Prozessverzögerung können einer Partei Verfahrenskosten bis zu einem Betrag von CHF 400.00 auferlegt werden.
- 3 Die Kosten für die beantragten Beweismassnahmen trägt die jeweilige Partei.

Art. 47

- 1 Die beschwerdeführende Partei hat zugleich mit Einreichung der Beschwerde eine Kostensicherheit von CHF 20.00 zur Deckung allfälliger Kosten der Rekurskommission zu leisten.
1bis Wurde die beschwerdeführende Partei in den vorangehenden fünf Jahren zur Übernahme von erhöhten Verfahrenskosten wegen mutwilliger Prozessführung oder wegen absichtlicher Prozessverzögerung verpflichtet (Art. 45 Abs. 2), kann die Rekurskommission die zu leistende Kostensicherheit auf maximal CHF 400.00 erhöhen.
- 2 In begründeten Fällen kann die Rekurskommission die Leistung der Kostensicherheit auf Antrag hin erlassen.
- 3 Ist die Kostensicherheit bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist nicht einbezahlt worden, findet Art. 19 sinngemäss Anwendung.

Das Urabstimmungsreglement (ASS 1.02) wird wie folgt geändert:

Art. 11

- 1 Die Ankündigung eines Referendums (Art. 8) bewirkt, dass der Beschluss bis nach Ablauf der Frist zur Unterschriftensammlung nicht vollzogen werden kann.
- 2 Der Vorstand sowie alle, die gemäss Reglement der Rekurskommission Vorbereitungshandlungen anfechten können, sind befugt an die Rekurskommission zu gelangen, welche die Suspensivwirkung des Referendumsbegehrens aufheben kann. Es gilt sinngemäss dasselbe Verfahren wie bei der Anfechtung von Vorbereitungshandlungen zu Abstimmungen.
- 3 Die Rekurskommission entscheidet insbesondere aufgrund der Beurteilung der Ernsthaftigkeit des Referendums, des inhaltlichen Charakters des angefochtenen Beschlusses sowie unter besonderer Berücksichtigung der Schwierigkeiten, die sich aus der Suspensivwirkung ergeben.

Art. 12

- 1 Innert drei Tagen seit der Übergabe sind die Unterschriften vom Vorstand zu überprüfen.
- 2 Ergibt diese Prüfung, dass das Erfordernis von 500 bzw. 750 gültigen Unterschriften nicht erfüllt ist, so ist das Referendum bzw. die Initiative nicht zustandegekommen.
- 3 Gegen das Ergebnis der Prüfung kann Beschwerde geführt werden gemäss den Bestimmungen des Reglements der Rekurskommission über die Anfechtung von Vorbereitungshandlungen zu Abstimmungen.

Art. 33

1 Beschwerden wegen Verletzung dieses Reglements oder gegen die Gültigkeit der ganzen Urabstimmung sind an die Rekurskommission zu richten.

2 Es gelten die Bestimmungen des Reglements über die Rekurskommission soweit dieses Reglement keine abweichenden Vorschriften enthält.

Begründung:

Im März 2019 beschloss der SR eine Totalrevision des Reglements der Rekurskommission (RekR; ASS 1.04). Inzwischen hat sich Nachbesserungsbedarf gezeigt, insbesondere betreffend die Prozesskosten und die Legitimation. Die Rekurskommission hat daher entsprechende Korrekturvorschläge erarbeitet. Weiter wurde bei einer Nachprüfung festgestellt, dass gewisse Bestimmungen des Urabstimmungsreglement (ASS 1.02) dem neuen RekR widersprechen, weshalb auch das Urabstimmungsreglement angepasst werden soll. Für eine detaillierte Übersicht, samt Erläuterungen zu den betroffenenen Artikeln, wird auf Beilage 1 dieses Antrages verwiesen.

Beilage(n):

Übersicht und Erläuterungen zur Revision des RekR und des Urabstimmungsreglement.

Wird durch SR-Präsidium ausgefüllt:

Eingereicht:		Bemerkungen:			Trakt:
Visum SR:		Ja	Nein	Enth	Ergebnis: